

## **Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 25 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 01.01.2010 in der Fassung der 2. Änderung vom 09. Dezember 2014 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 15. Dezember 2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- |   |          |
|---|----------|
| a) je Einwohner oder Einwohnergleichwert  | 70,80 €  |
| b) je Restabfallsack  | 2,50 €   |
| c) je Bioabfallsack   | 3,00 €   |
| d) je zusätzlichem Sammelbehälter ( Blaue Tonne ) mit einem Fassungsvermögen von 240 l                                | 17,28 €  |
| von 1.100 l   | 185,64 € |
| e) je zusätzlichem Sammelbehälter ( Braune Tonne ) mit einem Fassungsvermögen von 120 l                               | 44,88 €  |
| von 240 l   | 86,76 €  |
| f) Eigenkompostierern wird ein Abschlag in Höhe von auf die jährlich zu entrichtende Abfallentsorgungsgebühr gewährt. | 16,20 €  |

### **§ 2**

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren in der Gemeinde Schwalmtal außer Kraft.